**ERLÄUTERUNG**

**I. Referenzkontext**

Art. 219 Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 152 aus dem Jahr 2006 sah den Erlass eines Dekrets des Ministeriums für Umwelt und den Schutz von Land und Meer im Einvernehmen mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung als Voraussetzung für die Ermittlung der richtigen Methoden zur Anwendung der Etikettierung von Verpackungen vor. Der zweite Satz dieses Artikels sah hingegen vor, dass dieser Erlass alle Verpackungshersteller auf der Grundlage der Entscheidung 97/129/EG der Kommission verpflichten sollte, für die Identifizierung und Einstufung der Verpackung die Art der verwendeten Verpackungsmaterialien anzugeben.

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 116 vom 3. September 2020 zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2018/852 zur Änderung der Richtlinie 1994/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle wurde Art. 219 Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 152 aus dem Jahr 2006 durch die Einführung neuer Kennzeichnungsvorschriften für alle Verpackungen geändert.

In Anbetracht der Auswirkungen, die die regulatorische Maßnahme auf die Akteure des Sektors haben könnte, hat die Generaldirektion für Kreislaufwirtschaft des Ministeriums für Umwelt und Schutz von Land und Meer mit dem Schreiben vom 17. Mai 2021, Amtsblatt Nr. 52445, mit dem „*Gesetzesdekret Nr. 116 vom 3. September 2020. Präzisierungen zur Umweltkennzeichnung von Verpackungen gemäß Artikel 219 Absatz 5 des Gesetzesdekrets Nr. 152*“ vom 3. April 2006 einige erste Angaben zur korrekten Erfüllung der Kennzeichnungspflicht von Verpackungen gemacht.

Art. 15 Abs. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 183 vom 31. Dezember 2020, geändert durch das Gesetz Nr. 21 vom 26. Februar 2021, Art. 39 Abs. 1b des Gesetzesdekrets Nr. 41 vom 22. März 2021, geändert durch das Gesetz Nr. 69 vom 21. Mai 2021 und zuletzt durch Art. 11 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 228 vom 30. Dezember 2021, geändert durch das Gesetz Nr. 15 vom 25. Februar 2022, verlängerte die Aussetzung der Verpflichtung zur Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Art. 219 Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 152 von 2006, bis zum 31. Dezember 2022. Außerdem dürfen Verpackungen, die die Kennzeichnungsanforderungen nicht erfüllen und am 1. Januar 2023 bereits in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet sind, in Verkehr gebracht werden, bis die Lagerbestände erschöpft sind.

In Anbetracht der Notwendigkeit, klare und spezifische Regeln für die korrekte Erfüllung der Kennzeichnungspflicht festzulegen, die es den Marktteilnehmern ermöglichen, nicht gegen das Gesetz zu verstoßen und sich somit nicht den daraus resultierenden Verwaltungsstrafen auszusetzen, die in den Umweltvorschriften gemäß dem letzten Satz von Art. 261 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 152 aus dem Jahr 2006 mit Art. 11 Abs. 2 des Gesetzesdekrets Nr.228 vom 30. Dezember 2021 festgelegt sind, wurde der neue Absatz 5.1 in Art. 219 des Gesetzesdekrets Nr. 152 aus dem Jahr 2006 aufgenommen, der die Verabschiedung der technischen Leitfäden für die korrekte Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Art. 219 Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 152 aus dem Jahr 2006 durch ein Dekret des Ministers für den Ökologischen Übergang ohne Verordnungscharakter vorsieht.

Die Verabschiedung der vorgesehenen Leitlinien wird als unerlässlich angesehen, um die allgemeine Verpflichtung zur Umweltkennzeichnung konkret zu regeln, auch im Hinblick auf die zusätzlichen Kennzeichnungsanforderungen für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffverpackungen, die sich aus Art. 182-ter Abs. 6 Buchst. b des Gesetzesdekrets Nr. 152 aus dem Jahr 2006 ergeben. Darüber hinaus kann das Inkrafttreten des neuen Art 219 Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 152 aus dem Jahr 2006 durchaus Auswirkungen auf die Organisations-, Management-, Wirtschafts- und Finanzmodelle des nationalen Industrie- und Handelssektors haben, auch wegen der möglichen Sanktionen nach Art. 261 Abs. 3 dieses Gesetzesdekrets.

Das vorrangige Ziel dieser regulatorischen Maßnahme besteht darin, die Modalitäten für die Anwendung der Verpackungskennzeichnung festzulegen, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling von Verpackungen zu erleichtern und die Verbraucher angemessen über die Endbestimmung der Verpackungen zur informieren.

Die Maßnahme ist das Ergebnis einer sorgfältigen Bewertung der Konsequenzen, die sich auch aus praktischer Sicht ergeben. Derzeit besteht bei den Kennzeichnungsregelungen ein Bedarf an Kohärenz zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Das eingesetzte Instrument wird nützlich sein, um diese Einrichtungen bei der Erfüllung der auf Gemeinschaftsebene auferlegten Verpflichtungen zu unterstützen. Die Maßnahme kann daher zur Zunahme der zur Verwertung verbrachten Abfälle und zur Erhöhung der Verwertungs- und Recyclingquoten beitragen.

Die Maßnahme wird spezifische Auswirkungen auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen haben, die sich kurzfristig an die neuen Kennzeichnungsregelungen anpassen müssen; es wurde jedoch ein angemessener Zeitraum für die Einhaltung und den Abbau der Vorräte vorgesehen.

Die Leitlinie, die mit diesem Rechtsakt verabschiedet wurde, wurde unter Berücksichtigung der vom „National Packaging Consortium“ (Nationales Verpackungskonsortium) (CONAI) vorgeschlagenen Leitlinien erstellt, um Unternehmen durch die Bereitstellung von Betriebs- und Managementleitlinien bei der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zu unterstützen. Der von CONAI ausgearbeitete Vorschlag wurde im Anschluss an eine Reihe von Diskussionsrunden formuliert, insbesondere mit UNI, „Confindustria und Federdistribuzione“, um die technischsten Aspekte und die häufigsten Berichte von einzelnen Unternehmen und Herstellerverbänden sowie industriellen und gewerblichen Nutzern zu analysieren und zu verwalten. Darüber hinaus wurde dieses Dokument einer öffentlichen Konsultation unterzogen, in deren Folge es mehrfach aktualisiert wurde, sowohl im Lichte des ständigen Dialogs und der Diskussionen mit Unternehmen und Verbänden als auch aufgrund von einschlägigen regulatorischen Änderungen. Die Leitlinie kann in jedem Fall im Lichte neuer Rechtsvorschriften (nationaler und/oder EG) sowie neuer spezifischer Angaben, technischer Vereinfachungen und Methoden der Anwendung der Kennzeichnung, die sich aus späteren Konsultationen und Diskussionen mit Wirtschaftsverbänden ergeben, aktualisiert oder geändert werden.

\*

**II. Der Dekretentwurf**

Der Dekretentwurf besteht aus einem einzigen Artikel, der den „*Leitfaden für die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Artikel 219 Absatz 5 des Gesetzesdekrets 152/2006 et seq.mm*“ regelt, der die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 219 Absatz 5 des genannten Dekrets sowie die zusätzlichen Kennzeichnungspflichten für Verpackungen gemäß Artikel 182-ter Absatz 6 Buchstabe b desselben Gesetzesdekrets für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffverpackungen regeln soll. Dieser Leitfaden ist in Anhang 1 enthalten, der Bestandteil des Dekrets ist. In demselben Artikel wird auch das Verfahren für die regelmäßige Aktualisierung oder Änderung des Leitfadens beschrieben. Zum Schluss werden die Adressaten des Dekrets genannt, d. h. alle Personen, die der in Absatz 1 genannten Kennzeichnungspflicht für Verpackungen unterworfen sind.